

## **Gesetzentwurf**

der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Titel **Gesetz zur Förderung der Bibliotheken  
als Bildungs- und Kultureinrichtungen im Freistaat Sachsen  
(Sächsisches Bibliotheksgesetz – SächsBiBoG)**

Dresden, den 15. Juni 2011

Antje Hermenau MdL  
und Fraktion

Eingegangen am: \_\_\_\_\_ Ausgegeben am: \_\_\_\_\_

## **Vorblatt**

### **1. Zielstellung**

Ziel des Gesetzes ist es, Bibliotheken vor allem als Bildungseinrichtungen zu stärken. Öffentliche Bibliotheken haben eine große Bedeutung bei der frühen Leseförderung, gerade für Kinder aus bildungsfernen Schichten, aber auch für das lebenslange Lernen.

Das Gesetz dient der Sicherung eines leistungsstarken und flächendeckenden Bibliothekssystems im Freistaat Sachsen. Damit wird ein grundlegender Beitrag geleistet, unabhängig von Wohnort und finanzieller Situation Chancengleichheit hinsichtlich Bildung und Information zu schaffen.

### **2. Wesentlicher Inhalt**

Um die Bedeutung öffentlicher Bibliotheken als Bildungseinrichtung für alle Bürgerinnen und Bürger Sachsens anzuerkennen, werden Mindeststandards und eine an deren Erfüllung gekoppelte Grundfinanzierung durch den Freistaat festgeschrieben. Darüber hinaus werden Rahmenbedingungen für eine weitere Förderung geregelt und die Erstellung und Fortschreibung eines landesweiten Bibliotheksentwicklungsplanes vorgeschrieben.

### **3. Alternativen**

Im Rahmen der Zielsetzung: keine

### **4. Kosten**

Für die Grundfinanzierung in Höhe von 20 % des jährlichen Erwerbungssetats und 20 % der Personalkosten sowie für die Einrichtung einer landesweiten digitalen Bibliothek und die Förderung weiterer Programme sind längerfristig Kosten in einer Höhe von bis zu 6 Millionen EUR jährlich zu erwarten.

**Gesetz zur Förderung der Bibliotheken  
als Bildungs- und Kultureinrichtungen im Freistaat Sachsen  
(Sächsisches Bibliotheksgesetz – SächsBiBoG)**

**Vom**

**Artikel 1**

**1. Abschnitt. Allgemeines**

**§ 1 Zweck des Gesetzes, Begriffsbestimmungen**

- (1) Zweck des Gesetzes ist es, ein leistungsstarkes Bibliothekssystem im Freistaat Sachsen und seinen Kommunen zu gewährleisten und dessen Betrieb zu sichern.
- (2) Bibliotheken sind die geordneten und erschlossenen Sammlungen von Literatur, audiovisuellen, elektronischen und anderen Medienwerken in körperlicher und unkörperlicher Form.
- (3) Bibliotheken sind Bildungs- und Kultureinrichtungen.

**2. Abschnitt. Öffentliche Bibliotheken**

**§ 2 Trägerschaft, Angebot, Zugang**

- (1) Öffentliche Bibliotheken können vom Freistaat Sachsen, nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Landkreisen, kommunalen Zweckverbänden, Betrieben, öffentlichen und Bildungseinrichtungen sowie privaten und kirchlichen Trägern betrieben werden.
- (2) Es gehört zu den Aufgaben der Gemeinden und Landkreise, öffentliche Bibliotheken zu betreiben.
- (3) Jeder Einwohner soll einen ortsnahen Zugang zu öffentlichen Bibliotheken haben.

**§ 3 Aufgaben**

Zu den Aufgaben öffentlicher Bibliotheken gehören:

1. Beschaffung und Erschließung eines aktuellen politisch und weltanschaulich ausgewogenen Bestandes in seiner Medienvielfalt und eines aktuellen Informationsangebotes zur allgemeinen literarischen, kulturellen, gesellschaftlichen, politi-

schen, naturwissenschaftlichen und technischen Bildung sowie Bereitstellung von fremdsprachigen Angeboten, Angeboten in einfacher Sprache und in Brailleschrift,

2. Vermittlung von Lese-, Informations- und Medienkompetenz,
3. Beschaffung und Erschließung von Medienwerken zur Dokumentation der lokalen Geschichte, von örtlichen Ereignissen und bedeutenden Persönlichkeiten der Gemeinde,
4. Kooperation mit anderen örtlichen Bildungsträgern, insbesondere Volkshochschulen und Einrichtungen der Berufs- und Erwachsenenbildung, Schulen, Kindertageseinrichtungen und anderen Stätten der Kinderfrühförderung sowie mit anderen Kultureinrichtungen zur Gewährleistung eines spartenübergreifenden Kulturangebotes sowie
5. Bewahrung des schriftlichen kulturellen Erbes.

#### **§ 4 Ausstattung**

(1) Die Träger öffentlicher Bibliotheken sollen diese so ausstatten und organisieren, dass sie ihre Aufgaben erfüllen können. Dabei sollen folgende Mindeststandards eingehalten werden:

1. Bibliotheksgebäude und Räume mit barrierefreiem Zugang, zentraler Lage und angemessener Raumgröße, zeitgemäßer Mobiliar- und IT-Ausstattung,
2. Ausstattung mit fachlich qualifiziertem Personal und Leitung durch eine hauptamtliche Bibliotheksfachkraft in Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern und einer Fortbildungsrate von einem Mindestzeitanteil von 1 % der Jahresarbeitszeit,
3. bedarfsorientierte Öffnungszeiten der Bibliothek. Die Öffnungszeit beträgt in Gemeinden

bis zu 5.000 Einwohnern	mindestens 15 Wochenstunden,
bis zu 10.000 Einwohnern	mindestens 20 Wochenstunden,
bis zu 50.000 Einwohnern	mindestens 25 Wochenstunden,
mehr als 50.000 Einwohnern	mindestens 40 Wochenstunden,
4. Kontakt- und Recherchemöglichkeit über Internet und Zugang zu Netzpublikationen,
5. aktueller Medienbestand entsprechend den Anforderungen des Einzugsbereiches, mit mindestens 1,5 Medieneinheiten je Einwohner und einem Zielbestand von zwei Medieneinheiten je Einwohner,
6. kontinuierlicher Erwerbungssetat für neue Medienwerke mit einer jährlichen Erneuerungsquote von mindestens 7 % des Bestandes sowie einer Zielquote von 10 % und einen Bestandsumsatz von 3,5 Entleihungen/Medieneinheit,

7. Ergänzung des Angebotes durch Teilnahme am Austausch von Medienwerken zwischen den Bibliotheken (auswärtiger und regionaler Leihverkehr).

(2) Zur Erfüllung der Mindeststandards können Kooperationen mit anderen öffentlichen Einrichtungen geschlossen oder regionale Bibliotheksverbände gegründet werden. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 5 Finanzierung**

(1) Die Träger der Bibliotheken sind für die notwendige materielle und finanzielle Ausstattung und die Finanzierung des fachlich ausgebildeten Personals zuständig.

(2) Die Träger erhalten einen jährlichen Landeszuschuss in Höhe von 20 von 100 der Personalkosten, höchstens jedoch bis zu 30.000 EUR, und in Höhe von 20 von 100 des kommunalen Erwerbungssetats, sofern die Mindeststandards des § 4 erfüllt sind. Zuständige Behörde für die Berechnung und Ausreichung der Zuschüsse sind die Landesdirektionen. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen geregelt.

(3) Darüber hinaus fördert der Freistaat nach Maßgabe des jährlichen Staatshaushaltes:

1. investive Maßnahmen,
2. den Betrieb von Fahrbibliotheken,
3. den Aufbau einer landesweiten, allen Einwohnern des Freistaates zugänglichen digitalen virtuellen Bibliothek,
4. die Gründung von regionalen Bibliotheksverbänden,
5. Programme der Lesefrühförderung,
6. die Durchführung innovativer Projekte sowie im Fall einer erfolgreichen Umsetzung deren landesweite Initiierung.

Die Zuwendungen an die Gemeinden und Landkreise nach Maßgabe des jährlichen Staatshaushaltsplanes sind so zu bemessen, dass nicht mehr als 50 von Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben ausgeglichen werden. Die Fördervoraussetzungen, das Verfahren, insbesondere der Inhalt der Verwendungsnachweise, werden durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen geregelt.

(4) Benutzungsentgelte können nach Maßgabe von Benutzungsordnungen der Bibliotheken für Nutzer ab einem Alter von 16 Jahren erhoben werden. Sie sind sozial ausgewogen zu gestalten. Absenkungen sind insbesondere vorzusehen für Schüler, Studierende, Auszubildende, Menschen mit Behinderung sowie Empfänger von ALGII. Die allgemeine Benutzung des Bestandes ohne Ausleihe ist frei.

## **§ 6 Bibliotheksentwicklungspläne**

(1) Im Landesbibliotheksentwicklungsplan sind die Ziele und Grundsätze des Bibliothekswesens im Freistaat Sachsen festzulegen. Hinsichtlich der anzustrebenden Bibliotheksstruktur enthält er:

1. Grundsätze der Organisationsentwicklung für das Netz öffentlicher Bibliotheken in Gemeinden und im ländlichen Raum,
2. Kriterien zur Bildung von Bibliotheksverbänden,
3. Grundsätze zur zielgruppenspezifischen Angebotsentwicklung sowie
4. Handlungsempfehlungen zur Medienerneuerung.

Der Landesentwicklungsplan wird erstmals bis zum 31. Oktober 2012 erstellt. Er wird nachfolgend alle zwei Jahre durch die Sächsische Landesfachstelle für Bibliotheken im Einvernehmen mit dem Landesverband des Deutschen Bibliothekenverbandes e.V. fortgeschrieben und als Rechtsverordnung der Staatsregierung erlassen.

(2) Gemeinden, Landkreise und Bibliotheksverbände sollen örtliche und regionale Bibliotheksentwicklungspläne erstellen.

## **3. Abschnitt. Landesfachstelle für Bibliotheken**

### **§ 7 Aufgaben der Landesfachstelle für Bibliotheken**

Die Landesfachstelle für Bibliotheken berät öffentliche Bibliotheken und ihre Träger, unterstützt den Auf- und Ausbau leistungsfähiger Bibliotheken und fördert die Weiterentwicklung der Bibliotheken zu modernen, benutzerorientierten Informations-, Bildungs- und Dienstleistungszentren. Sie wird durch das Land finanziert.

## **4. Abschnitt. Weitere Bibliothekstypen**

### **§ 8 Wissenschaftliche Bibliotheken**

Bibliotheken mit Beständen für wissenschaftliche Forschung und Lehre (wissenschaftliche Bibliotheken) bestehen an den Hochschulen und Berufsakademien des Freistaates oder als eigenständige Forschungsbibliotheken. Die wissenschaftlichen Bibliotheken gewährleisten unbeschadet ihrer besonderen Aufgaben für Forschung und Lehre, wozu auch die Bereitstellung einer geeigneten Infrastruktur für elektronisches Publizieren und der Aufbau digitaler Bibliotheken gehören, die öffentliche Zugänglichkeit. Die wissenschaftlichen Bibliotheken können dabei regeln, dass Medien vorrangig den Mitgliedern und Angehörigen der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden, denen sie zugeordnet sind. Im Übrigen gelten die Regelungen des Sächsischen Hochschulgesetzes sowie die

Regelungen des Gesetzes über die Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden.

### **§ 9 Behördenbibliotheken**

Bibliotheken für den Dienstgebrauch der Verwaltung, der Gerichte sowie die Bibliothek des Sächsischen Landtages sind, sofern dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden, nach Maßgabe der Benutzungsbestimmungen öffentlich zugänglich.

### **§ 10 Private und kirchliche Bibliotheken**

Öffentlich zugängliche Bibliotheken in privater oder kirchlicher Trägerschaft ergänzen und bereichern das bibliothekarische Angebot im Freistaat Sachsen. Sie erhalten Zugang zu staatlicher Förderung, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen und öffentlich zugänglich sind.

### **§ 11 Schulbibliotheken**

Schulträger gemäß § 22 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. 2004, S. 298), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.05.2010 (SächsGVBl. 2010, S. 142, 144), in der jeweils geltenden Fassung, können Schulbibliotheken als Medien- und Kommunikationszentren für Schüler und Lehrer einrichten. Schulbibliotheken orientieren sich an den Aufgaben sowie dem Profil der einzelnen Schule und haben das Ziel, verbunden mit weiteren Formen des schulischen Lernens die Lese- und Medienkompetenz zu fördern sowie Schüler an die Nutzung verschiedener Bibliothekstypen heranzuführen. Schulbibliotheken können in einzelnen Schulen, im Verbund mehrerer Schulen sowie als öffentliche Bibliothek oder als Zweigstelle einer öffentlichen Bibliothek in Schulgebäuden eingerichtet werden. Der Schulträger sichert eine bibliotheksfachlich kompetente Betreuung und Beratung der Schulbibliotheken und kann diese Aufgabe gemeinsam mit anderen Schulträgern wahrnehmen.

## **5. Abschnitt. Schlussvorschriften**

### **§ 12 Evaluation**

Die Staatsregierung evaluiert in Zusammenarbeit mit dem Landesverband Sachsen des Deutschen Bibliotheksverbandes e. V. die Wirksamkeit des Gesetzes. Dem Landtag ist der Bericht bis zum 1. Januar 2014 vorzulegen.

## **§ 13 Datenschutz**

Bibliotheken dürfen personenbezogene Daten von Nutzerinnen und Nutzern erheben, speichern und verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Dies betrifft insbesondere die Medienausleihe und die Bestellung von Magazinbeständen, die Nutzung von Online-Diensten und öffentlicher Computer-Arbeitsplätze. Der Nutzung persönlicher Daten für sonstige bibliothekarische Mehrwertdienste kann der Betroffene widersprechen. Die weitere Nutzung persönlicher Daten, insbesondere die Übermittlung, bedarf der schriftlichen Einwilligung des Betroffenen oder eines Gesetzes.

### **Artikel 2**

#### **Änderung des Pressegesetzes des Freistaates Sachsen**

Das Sächsische Gesetz über die Presse (SächsPresseG) vom 3. April 1992 (SächsGVBl. 1992, S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.08.2009 (SächsGVBl. 2009, S. 438), wird wie folgt geändert:

Nach § 11 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für digitale Publikationen gilt Absatz 1 entsprechend. Digitale Publikationen sind Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die auf Datenträgern oder in unkörperlicher Form in öffentlichen Netzen verbreitet werden. Zur Ablieferung verpflichtet ist, wer den Datenträger wie ein Verleger verbreitet oder berechtigt ist, die unkörperliche digitale Publikation öffentlich zugänglich zu machen und den Sitz, eine Betriebsstätte oder den Hauptwohnsitz in Sachsen hat. Die Ablieferung erfolgt nach Maßgabe einer von dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium zu erlassenden Rechtsverordnung. Die Landesbibliothek legt die bei der Ablieferung zu beachtenden technischen Standards fest.“

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Schulgesetzes des Freistaates Sachsen**

Das Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. 2004, S. 298), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.05.2010 (SächsGVBl. 2010, S. 142, 144), wird wie folgt geändert:



1. § 35b wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Musikschulen“ wird die Angabe „, Bibliotheken“ eingefügt.

2. In § 63 Abs. 3 wird nach der Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. ein Vertreter des Landesverbandes des Deutschen Bibliotheksverbandes.“

#### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung:**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### *- Historische Entwicklung des Bibliothekswesens im Freistaat Sachsen*

Der Freistaat Sachsen ist ein lebendiges Bibliotheksland mit einer ausgeprägten Bibliothekstradition. Auf dem Gebiet des heutigen Sachsen entstand mit der Gründung des ersten sächsischen Benediktinerklosters 1091/96 in Pegau auch die erste Büchersammlung. Parallel zur Besiedlung Sachsens folgten zahlreiche weitere Klostergründungen, in deren Folge Bibliotheken aufgebaut wurden. Mit der Gründung von Stadtschulen entstanden auch Schulbibliotheken. Die Ratsschulbibliothek Zwickau existierte bereits vor 1500 und gilt damit als die älteste wissenschaftliche Bibliothek Sachsens. 1543 folgte die Gründung der Universitätsbibliothek Leipzig. Kurfürst August von Sachsen begann 1556 mit dem systematischen Aufbau seiner Privatbibliothek; damit war der Grundstock der späteren Sächsischen Landesbibliothek gelegt.

Die Geschichte der öffentlichen Bibliotheken begann 1828 im sächsischen Großenhain. Dort hatte ein Buchhändler und Amtmann zunächst eine Schulbibliothek eingerichtet und diese später zu einer Volksbücherei ausgebaut. Als solche wurde sie 1833 vom Stadtrat anerkannt und ist damit die erste öffentliche Bibliothek Deutschlands. Nach diesem Vorbild wurden später in ganz Deutschland Stadt- und Gemeindebibliotheken errichtet.

Am 4. Februar 1949 wurde in Sachsen das „Gesetz über die Demokratisierung des Büchereiwesens“ erlassen. Das damit erste deutsche Bibliotheksgesetz hatte allerdings nur bis zur Auflösung des Landes Sachsen 1952 Bestand. Danach galt die am 31. Mai 1968 vom Ministerrat verabschiedete „Verordnung über die Aufgaben des Bibliotheksystems bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik“.

1997 fusionierten die Sächsische Landesbibliothek und die Universitätsbibliothek der TU Dresden per Gesetz über die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SächsLBG). Damit wurden erstmals im Freistaat Sachsen Bibliotheksbelange per Gesetz geregelt.

#### *- Bestandsaufnahme öffentliche Bibliotheken*

Der Freistaat Sachsen zählte 2009 493 Städte und Gemeinden. In den Orten und deren Ortsteilen wurden 2009 insgesamt 524 Bibliotheken, davon 203 mit hauptamtlichem Personal und 321 mit neben- bzw. ehrenamtlich tätigem Personal geführt (Bibliotheksstatistik Freistaat Sachsen, Stand Mai 2010). Im Vergleich dazu: 1990 gab es in Sachsen noch 1441 Bibliotheken. Selbst die Großstadtbibliotheken bleiben von Schließungen nicht ausgeschlossen, immer wieder mussten Stadtteilbibliotheken aufgrund von Sparmaßnahmen geschlossen werden. Allein zwischen 2001 und 2006 wurden über 100 Personalstellen in öffentlichen Bibliotheken gestrichen. Dabei beweisen Studien

immer wieder, wie wichtig die örtliche Nähe der Bibliothek für ihre Nutzung und Akzeptanz ist.

Viele kleinere Bibliotheken haben wenig oder gar keinen Bestand an elektronischen Medien und müssen sich aufgrund des knappen Medienerwerbungssetats mit veralteten Beständen oder Mängelexemplaren zufriedengeben. Die empfohlene Quote der Medienerneuerung beträgt zehn Prozent – in Sachsen werden derzeit im Durchschnitt 6,7 Prozent erreicht. Das ohnehin knappe Personal hat kaum Zeit für Weiterbildung, ist oft selbst nicht im Umgang mit den Neuen Medien geschult und kann deshalb seiner Aufgabe in Vermittlung von Medienkompetenz schwer nachkommen. Manche Bibliotheken sind nicht einmal per E-Mail zu erreichen. Wie fest sie in der örtlichen Bildungslandschaft verankert sind, hängt oft vom persönlichen Engagement des Personals ab – eine selbstverständliche Kooperation mit Kindertagesstätten und Schulen besteht nicht.

Im September 2006 unterzeichneten die Staatsministerien für Kultus, Soziales und Wissenschaft und Kunst zusammen mit dem sächsischen Landesverband des Deutschen Bibliotheksverbandes eine Kooperationsvereinbarung. Bisher konnte keine Besserung der Situation der öffentlichen Bibliotheken festgestellt werden.

#### *- Regelungsbedarf*

Derzeit gehören öffentliche Bibliotheken zu den freiwilligen Kulturaufgaben der Kommunen. Sie sind als solche finanziell nicht abgesichert, die Kommunen können nach Etatlage entscheiden, ob und in welchem Umfang sie sich eine Bibliothek leisten oder nicht. Da die Aufgaben der Bibliotheken gesetzlich nicht definiert sind, kann es zu ineffektiven Doppelstrukturen vor allem bei der frühkindlichen Leseförderung, der Förderung der Lesekompetenz und der Medieninformationskompetenz von Schülern kommen.

Durch den Erlass des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (SächsKRG) vom 20. Januar 1994, zuletzt geändert am 1. August 2008, und die damit verbundene finanzielle Förderung haben die öffentlichen Bibliotheken des Landes zwar eine im Vergleich zu anderen Bundesländern durchaus beachtliche gesetzliche Grundlage für ihre Tätigkeit. Ihre grundlegende Funktion als wichtige Bildungseinrichtung wird durch dieses Gesetz aber nicht gewürdigt. Sinn und Zweck des SächsKRG ist die Förderung von kulturellen Einrichtungen und Projekten, die über eine Gemeinde hinaus wirken. Einzelne Projekte wie Lesefeste, Literaturwochen oder ähnliche kulturelle Veranstaltungen von Bibliotheken haben überregionale Bedeutung, das Alltagsgeschäft bezieht sich in seinem Geltungsbereich jedoch auf die Kommune. Bibliotheken geraten damit in der Konkurrenz zu Opern, Theatern usw. ins Hintertreffen. Die Kulturräume interpretieren ihre Verantwortung für die Bibliotheken als überregional wirksame Einrichtungen unterschiedlich. Das SächsKRG stellt keineswegs sicher, dass tatsächlich jede bestehende Bibliothek eine finanzielle Förderung erhält und somit ein gut funktionierendes Bibliotheksnetz im Freistaat existiert. Durch das SächsKRG lässt sich weiterhin auch keine landesweite Entwicklungsplanung und Innovation des Bibliothekensystems begründen.

Es bedarf einer gesetzlichen Grundlage, welche die Verantwortung von Kommunen und Freistaat für Betrieb, Finanzierung und Erhalt von Bibliotheken festlegt und Bibliotheken als Bildungseinrichtungen definiert.

### *- nationaler/internationaler Vergleich*

In Thüringen trat am 30. Juli 2008 das erste Bibliotheksgesetz Deutschlands in Kraft. Damit werden die thüringischen Bibliotheken zwar durch ein Gesetz aufgewertet, notwendige Mindeststandards sind darin jedoch nicht festgeschrieben.

Bibliotheksgesetze bestehen seit 2010 auch in Sachsen-Anhalt und Hessen. In weiteren Bundesländern befinden sich Entwürfe für Bibliotheksgesetze im Gesetzgebungsverfahren.

In der Anhörung zum Antrag „Bibliothekskonzeption für das Bildungsland Sachsen entwickeln“ (Drs. 4/10662) sprachen sich ausnahmslos alle Experten für ein Bibliotheksgesetz aus.

Die Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages empfiehlt in ihrem Abschlussbericht den Ländern den Erlass von Bibliotheksgesetzen zur Sicherung und Finanzierung der öffentlichen Bibliotheken und damit die rechtliche Aufwertung der Bibliotheken (BT-Drs. 16/7000, S. 132).

In zwei Dritteln der EU-Länder existieren Bibliotheksgesetze; vor allem die Länder, die im PISA-Vergleich vordere Plätze belegt haben, verfügen über von der Fachwelt als sehr gut bezeichnete Bibliotheksgesetze, verwiesen sei speziell auf Finnland und Schweden.

## **B. Besonderer Teil**

### **I. Zu Artikel 1 (SächsBibG)**

#### Zu § 1 (Gesetzeszweck, Begriffsbestimmungen):

Zu Abs. 1:

In § 1 Abs. 1 wird für Land und Kommunen die Aufgabe formuliert, ein leistungsstarkes Bibliothekssystem im Freistaat Sachsen auf hohem Niveau zu sichern. Damit sollen Bibliotheken in ihrer Bedeutung für die Verwirklichung des Grundrechts auf freien Zugang zu Informationen und als Bildungseinrichtung für das lebenslange Lernen anerkannt und gestärkt werden. Die Staatszielbestimmung in Art. 11 Abs. 2 der Sächsischen Verfassung, Bibliotheken zu fördern, wird durch eine verbindliche rechtliche Regelung umgesetzt.

Zu Abs. 2:

In Absatz 2 erfolgt eine Definition von Bibliotheken, um den Anwendungsbereich des Gesetzes und deren Wirkung klarzustellen. Dabei lehnt sich die Definition an die Rege-

lung des § 3 des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek und diejenige des § 1 des Thüringer Bibliotheksrechtsgesetzes an.

Zu Abs. 3:

Bibliotheken werden ausdrücklich als Bildungs- und als Kultureinrichtungen definiert.

Durch die Verbindung von Bildungs- und Kultureinrichtungen wird klargestellt, dass die Anwendung des SächsKRG in Bezug auf Bibliotheken ein eigenes Bibliotheksgesetz weder erübrigt, noch dass die Bibliotheken künftig vom Anwendungsbereich des SächsKRG ausgeschlossen sind. Eine Förderung von Bibliotheken über das SächsKRG hat ergänzende Wirkung, besonders in der Funktion der Bibliotheken als Ort und Organisator kultureller Veranstaltungen.

#### Zu § 2 (Trägerschaft, Angebot, Zugang):

Bibliotheken sind unverzichtbare Einrichtungen in einer Wissensgesellschaft. Als solche bedürfen sie aus Gründen der Wesentlichkeit einer angemessenen gesetzlichen Absicherung.

Zu Abs. 1 und 2:

Mit der Regelung wird klargestellt, wer Träger öffentlicher Bibliotheken sein kann und damit in den Genuss staatlicher Zuschüsse kommen kann. Insbesondere haben Gemeinden und Landkreise öffentliche Bibliotheken zu betreiben.

Zu Abs. 3:

Freier Zugang für jedermann zu klassischen wie zu elektronischen Publikationen ist eine Frage der Chancengleichheit.

Mit der Regelung soll erreicht werden, dass die Bibliotheksstandorte (auch Zweigstellen und Fahrbibliotheken) auch für weniger mobile Bürgerinnen und Bürger zugänglich sind. Dabei wird mit dem unbestimmten Rechtsbegriff der Ortsnähe die nötige Flexibilität für die Kommunen eröffnet – sie können mit anderen öffentlichen Einrichtungen des Ortes verbunden werden oder auch an das ÖPNV-Netz angeschlossen sein. Eine Erreichbarkeit in einer Entfernung von ca. 2 km und innerhalb einer Zeit von 30 Minuten sollte dabei Ziel sein. Dies entspricht auch der Empfehlung der Sächsischen Landesfachstelle für Bibliotheken.

#### Zu § 3 (Aufgaben):

Der Aufgabenkatalog beschränkt sich auf die Formulierung von Kernaufgaben. Er ist nicht abschließend, sondern orientiert sich an der Regelungstechnik für die Aufgabenbeschreibung der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek (SLUB). Um dem Ziel des lebenslangen Lernens in Bibliotheken gerecht zu werden, muss ein weltoffener Medienbestand bewahrt und weiterentwickelt werden. Lese-, Informations- und Medienkompetenz gehören zu den grundlegenden Fähigkeiten in

einer modernen Gesellschaft. Deren Vermittlung ist eine Kernaufgabe der Bildungseinrichtung Bibliothek.

#### Zu § 4 (Ausstattung):

Die Mindeststandards orientieren sich an internationalen Standards, Empfehlungen von Bibliotheksverbänden und Einschätzungen der Sächsischen Landesfachstelle für Bibliotheken. Es wurde bewusst von einem hohen Niveau ausgegangen, um Sachsen auch im Bibliothekswesen als hervorragendes Kultur- und Bildungsland zu halten bzw. zu etablieren.

Eine weitere Rückentwicklung im Bibliothekswesen, wie sie beispielsweise durch Schließung von Zweigstellen, Verknappung der Öffnungszeiten oder veraltete Bestände zwangsläufig eintritt, soll vermieden werden. So wird in Sachsen zwar rein statistisch die Forderung von zwei Medieneinheiten pro Einwohner erfüllt; dieser Anforderung wird jedoch nicht mehr entsprochen, wenn man den Aktualitätsbezug der Medien zugrunde legt. „Aktuell“ bedeutet dabei bezogen auf Sach- und Fachliteratur, Aus- und Fortbildung die jeweils aktuelle Auflage bzw. den gerade gelehrt Standard.

Bibliotheken sollen als Orte der Begegnung und Kommunikation dienen, daher muss ein bestimmtes Raumangebot zur Verfügung stehen. Auf die Regelung einer gesetzlichen Mindestgröße wurde verzichtet, um den Kommunen Flexibilität und die Möglichkeit innovativer Lösungen zu eröffnen.

#### Zu § 5 (Finanzierung):

Bildung und Kultur sind auch Ländersache. Ein flächendeckendes, hohen Qualitätsstandards entsprechendes Bibliothekswesen ist notwendige Voraussetzung und Bestandteil guter Bildung und Kultur. Deshalb wird eine 20%ige Grundfinanzierung des Landes geregelt, soweit die Kommune die Mindeststandards für Bibliotheken erfüllt. Die Beteiligung des Freistaates an den Personalkosten wird dabei auf 30.000 EUR beschränkt. Damit motiviert und unterstützt der Freistaat, entlässt aber die Kommunen nicht aus ihrer Erstverantwortung.

Darüber hinaus wird eine weitere Förderpflicht des Landes für gesetzlich bestimmte Maßnahmen als motivierende Finanzierung vorgesehen. Der Landtag hat hier Entscheidungsmöglichkeiten, mit dem Staatshaushalt gestaltend einzugreifen. Erbringen die Bibliotheken oder Bibliotheksverbände bestimmte innovative Leistungen, wie zum Beispiel die Erschließung schwer erreichbarer Zielgruppen, oder Projekte, die im Bibliotheksentwicklungsplan beschrieben sind, dann beteiligt sich das Land in Höhe von bis zu 50 % der Gesamtkosten an deren Umsetzung.

Die Kommunen sollen ihre Bibliotheken entsprechend § 4 ausstatten. Ausgehend vom derzeit noch bestehenden hohen Niveau erscheint eine pauschalierte Grundfinanzierung in Höhe von 20 % durch den Freistaat adäquat, um Mehrbelastungen auszugleichen.

Darüber hinaus können Nutzungsentgelte erhoben werden. Die Entgelte sind sozial ausgewogen zu gestalten.

#### Zu § 6 (Bibliotheksentwicklungspläne):

Der Landesbibliotheksentwicklungsplan ermöglicht es, bestimmte Entwicklungslinien für die sächsischen Bibliotheken über einen Zeitraum von mehreren Jahren vorzugeben und die getroffenen Zielvereinbarungen zu überprüfen. Analog zur Bibliothekskonzeption für die wissenschaftlichen Bibliotheken ist es von wesentlichem Interesse, die anzustrebenden Organisationsstrukturen und Ausstattungskriterien für die öffentlichen Bibliotheken festzulegen, um damit Chancengleichheit für alle Einwohner zu erreichen. Bildungsziele können so überprüft oder künftigen Bedingungen angepasst werden.

Örtliche und regionale Bibliotheksentwicklungspläne geben den Gemeinden, Landkreisen bzw. Bibliotheksverbänden die Möglichkeit, das Profil ihrer eigenen Bibliothek zu schärfen.

#### Zu § 7 (Landesfachstelle für Bibliotheken):

Die Landesfachstelle arbeitet auf der Basis der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Errichtung der Sächsischen Landesfachstelle für Bibliotheken. Sie fördert die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur koordinierten Förderung von Bibliotheken. Auf der Grundlage fachlicher Standards unterstützt sie den Ausbau der Leistungsfähigkeit und koordiniert die Weiterentwicklung insbesondere der öffentlichen Bibliotheken. Sie trägt zur Vereinheitlichung und zur Rationalisierung der Arbeitsweise der Bibliotheken bei und bildet eine wichtige Schnittstelle zwischen Bibliotheken, Trägern und Verwaltung.

#### Zu § 8 (Wissenschaftliche Bibliotheken):

Mit der Regelung werden wissenschaftliche Bibliotheken definiert. Damit wird ihre Bedeutung im Bibliothekssystem gesetzlich verankert. Im Gegensatz zu öffentlichen Bibliotheken wird auf eine detaillierte Aufgabenbeschreibung und Festlegung von Mindeststandards verzichtet, da sich diese vom Bildungsträger (Fach- und Hochschule) ableiten. Auch die Finanzierung der wissenschaftlichen Bibliotheken erfolgt über die Hochschulen. Dort liegt die Aufgabe der Bibliotheksentwicklung in der Selbstverwaltung der Hochschulen. Details sind im Hochschulgesetz geregelt; dieses wurde mit Wirkung von Dezember 2008 umfassend geändert. Mit dem „Bibliothekssystem Sachsen. Struktur und Entwicklungsplan“ ist die Gesamtentwicklung der wissenschaftlichen Bibliotheken zudem für die kommenden Jahre aufgezeigt.

Die Rechtsvorschrift weist die wissenschaftlichen Bibliotheken als Orte der informellen wissenschaftlichen Bildung aus. Dabei wird klargestellt, dass die wissenschaftlichen Bibliotheken die öffentliche Zugänglichkeit für die Bereiche der privaten, gemeinnützigen und beruflichen wissenschaftlichen Bildung ohne weitere Voraussetzungen gewähr-

leisten müssen. Somit haben Privatpersonen, gemeinnützig in Vereinen Tätige und Berufstätige ohne weitere Angabe von Gründen, Vorliegen einer Aus- oder Weiterbildungstätigkeit oder institutionellen Bindungen die Möglichkeit, die wissenschaftlichen Bibliotheken für ihre wissenschaftliche Bildung zu benutzen. Dabei können die Bibliotheken eine vorrangige Verfügbarmachung von Medien für Mitglieder und Angehörige der zugeordneten Einrichtungen regeln, um ihre Kernaufgabe zu gewährleisten. Die bisherige Regelung führt in der tatsächlichen Umsetzung dazu, dass z. B. Hochschulbibliotheken die öffentliche Zugänglichkeit als Kann-Regelung formulieren und damit weite Kreise ausschließen.

#### Zu § 9 (Behördenbibliotheken):

Mit der Aufnahme der Behördenbibliotheken soll der Allgemeinheit der Zugang zu Informationen eröffnet werden, die den Behörden zur Verfügung stehen.

#### Zu § 10 (Private und kirchliche Bibliotheken):

Auch private und kirchliche Bibliotheken gehören zum unverzichtbaren Bestand aktueller Medienvielfalt. Insbesondere als Spezialbibliotheken beispielsweise für Fachbereiche wie Umwelt, Kunst und Musik ergänzen sie das bibliothekarische Angebot im Freistaat Sachsen. Sie sind offen für alle Interessenten und bemühen sich besonders um bürgerorientierte Information. Dazu bieten sie im benötigten Umfang populärwissenschaftliche Literatur an und bemühen sich um eine zusätzliche, fachlich qualifizierte Beratung. Durch die Regelung sollen auch sie Zugang zu Fördermöglichkeiten erhalten.

#### Zu § 11 (Schulbibliotheken)

Die Vorschrift regelt die Einrichtung von Schulbibliotheken in sächsischen Schulen. Bislang existieren Schulbibliotheken nur in einem Teil der sächsischen Schulen, eine genaue Statistik liegt nicht vor (vgl. Drs. 5/1833). Schulbüchereien sind in den Raumprogrammempfehlungen des Freistaates seit 1993 vorgesehen. Schulbibliotheken kommen unmittelbar der Lese- und Medienkompetenzförderung zugute. Sie können den Anteil der Schüler, die überdurchschnittliche Leseleistungen erreichen, von ca. 40 % auf ca. 80 % steigern, wenn sie rund 60 % mehr Personal und Medien bekommen und das Personal eng mit dem Lehrerkollegium zusammenarbeitet. Studien aus den USA belegen einen engen Zusammenhang zwischen dem Vorhandensein von Schulbibliotheken und der Leseleistung von Schülern. Individuelle Bibliotheksbesuche sowie angemessene Ausstattung der Bibliotheken, Kooperation zwischen Schulbibliothek und Lehrern und technische Vernetzung zwischen Schulbibliothek und Klassenräumen bewirken um bis zu 25 % bessere Leseleistungen.

Der Paragraph definiert die Schulbibliothek als Aufgabe des Schulträgers. Schulbibliotheken sind über die klassisch bibliothekarische Funktion hinaus Medien- und Kommunikationszentren der Schule. Die Schulbibliothek verfolgt ihre Ziele nicht isoliert, sondern im Kontext des gesamten schulischen Lernens und besitzt in diesem Sinne eine Unterstüt-



zungsfunktion für die gesamte Schule. Sie ist zugleich Teil der Einrichtung Schule und ein Knoten innerhalb des Bibliothekssystems.

Schulbibliotheken können angesichts der unterschiedlichen Ausgangslagen und Größen der Schulen in den genannten unterschiedlichen Formen organisiert werden. Der Schulträger hat für eine angemessene Betreuung und Beratung der Schulbibliotheken zu sorgen. Dies kann unter anderem in Zusammenarbeit mit anderen Schulträgern etwa durch gemeinsame Arbeitsstellen erfolgen.

#### Zu §12 (Evaluation):

Das Gesetz soll nach zwei Jahren evaluiert werden. Nötige Änderungen, Neuausrichtungen, Anpassung an veränderte Gegebenheiten können, unterhalb einer Gesetzesänderung, auch im fortzuschreibenden Landesbibliotheksentwicklungsplan vorgenommen werden.

#### Zu §13 (Datenschutz):

Die Regelung soll weitgehende Selbstbestimmung über persönliche Daten sicherstellen. Die Vorschrift stellt klar, dass die Nutzung persönlicher Daten nur zulässig ist, soweit zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben erforderlich. Die Nutzerinnen erhalten ein Widerspruchsrecht für sonstige Servicefunktionen der Bibliotheken. Darüber hinaus bedarf die Nutzung persönlicher Daten der Einwilligung der Betroffenen bzw. einer gesetzlichen Grundlage.

### **II. Zu Artikel 2 (Änderung des Pressegesetzes):**

In § 11 des Sächsischen Gesetzes über die Presse (SächsPresseG) ist die Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Sächsische Landesbibliothek geregelt. Dabei fehlt die auf Bundesebene sowie in den Ländern Baden-Württemberg und Thüringen bereits erfolgte Einbeziehung der elektronischen Publikationen, die auf Datenträgern sowie unkörperlich in Netzen verbreitet werden. Diese werden mit der vorgeschlagenen Regelung auch in Sachsen in den Kreis der abzuliefernden Werke aufgenommen.

### **III. Zu Artikel 3 (Änderung des Schulgesetzes):**

#### Zu 1.:

Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass auch Bibliotheken zu außerschulischen Bildungsinstitutionen gehören und wichtige Kooperationspartner für Schulen sind.

Zu 2.:

Die Aufnahme eines Vertreters des Landesverbandes Sachsen des Deutschen Bibliotheksverbandes in den Landesbildungsrat soll bewirken, dass die Kooperation zwischen Schulen und Bibliotheken einen selbstverständlichen Platz in den Lehrplänen findet.